

Satzung

über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 44 der Stadt Hilden für den Bereich Walder Straße, Grenzstraße, Max-Volmer-Straße

Aufgrund der §§ 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zzt. gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 27.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 28.04.2004 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 beschlossen.
Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre Nr. 44 ist folgender Planbereich betroffen:

Das Plangebiet wird begrenzt im Osten durch die Ohligser Straße und die Grenzstraße, im Süden durch die Walder Straße, im Westen durch die Max-Volmer-Straße sowie die Westgrenze der Flurstücke 2415, 2540 und West- und Nordgrenze des Flurstückes 2548 (alle in Flur 65) und im Norden durch den Weg Kalstert.

(2) Ein Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt, in Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 439 aus. Im Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre schwarz umrandet.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen Vorhaben im Sinne des § 29, die den Einzelhandel sowie Vergnügungsstätten betreffen, nicht durchgeführt werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind;
- b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisherigen Nutzung.

§ 4

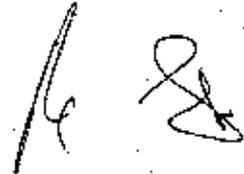
Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung der beschlossenen Bebauungspläne, spätestens jedoch nach 2 Jahren außer Kraft.

Hilden, den 27.04.2005 :

Bürgermeister

Ratsmitglied



Plan zur
Veränderungssperre
Nr. 44

Gemarkung Hilden
Flur 65
Flurstück verschiedene
Maßstab 1 : 2500

rechtskräftig am:
gültig bis:
verlängert bis:

 Grenze des von
der Veränderungssperre
betroffenen Gebietes

